
Bericht

Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach
Reichenbach/O.L.

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des
Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2022

Auftrag: 30804

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	5
2	Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1	Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht.....	6
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	9
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2	Jahresabschluss	9
4.1.3	Rechenschaftsbericht.....	9
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	10
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
4.2.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
4.3	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
4.3.1	Analyse der Vermögens- und Finanzlage.....	10
4.3.2	Ertragslage.....	13
5	Wiedergabe des Prüfungsvermerks und Schlussbemerkung.....	14

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, %...) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
OT	Ortsteil
PS	Prüfungsstandard des IDW
SächsFAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsgesetz – SächsKomHVO)
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung – SächsKomPrüfVO)
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD), Bischofswerda
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Inneren
Stadtwerke	Stadtwerke Görlitz AG, Görlitz
VWD	Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys)
WOR	Wasserwirtschaft Ostritz/Reichenbach GmbH, Reichenbach/O.L.
ZVOR	Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach, Reichenbach/O.L.

1 Prüfungsauftrag

1. Der Verbandsvorsitzende des

Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach, Reichenbach/O.L.

– im Folgenden auch kurz „ZVOR“ oder „Verband“ genannt –

hat mich beauftragt, den Jahresabschluss vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 als örtlicher Prüfer gemäß § 104 Abs. 1 i.V.m. § 103 Abs. 1 SächsGemO nach berufsbülichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

2. Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. August 2023 zugrunde.
3. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden - da keine anderweitige Regelung in der Verbandssatzung getroffen wurde - die Vorschriften der Gemeindewirtschaft entsprechend Anwendung. Der Verband hat daher für die Aufstellung des Jahresabschlusses die allgemeinen Vorschriften der SächsGemO und der SächsKomHVO angewendet. Der Verband hat zur Erläuterung des Jahresabschlusses gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO einen Rechenschaftsbericht und einen Anhang erstellt.

Der Jahresabschluss ist nach § 104 SächsGemO prüfungspflichtig.

4. Ich bestätige, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit gemäß § 103 SächsGemO beachtet habe.
5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) und §§ 8 und 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt 2 vorweg meine Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Verbandsvorsitzenden im Rechenschaftsbericht.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3 und 4 im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk wird in Abschnitt 5 wiedergegeben.

6. Meinem Bericht habe ich den geprüften Rechenschaftsbericht mit Vorbemerkungen (Anlage I) und den geprüften Jahresabschluss (Anlage II), bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, beigefügt. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen des Verbandes habe ich in Anlage III dargestellt.
7. Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

8. Der Verbandsvorsitzende hat im Rechenschaftsbericht (Anlage I) und im Jahresabschluss (Anlage II), insbesondere im Anhang, die Lage des Verbandes beurteilt.

Als örtlicher Prüfer nehme ich mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung des Verbandsvorsitzenden im Anhang und im Rechenschaftsbericht Stellung. Dabei gehe ich insbesondere auf die Beurteilung wesentlicher zu erwartender positiver Entwicklungen und möglicher Risiken der zukünftigen Entwicklung von besonderer Bedeutung unter Berücksichtigung des Rechenschaftsberichts ein. Meine Stellungnahme gebe ich aufgrund meiner eigenen Beurteilung der Lage des Verbandes ab, die ich im Rahmen meiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes gewonnen habe.

9. Folgende Kernaussagen im Rechenschaftsbericht sind hervorzuheben:

- Einleitend stellt der Verbandsvorsitzende Aufgaben und Historie zum Verband dar. Er stellt zur Zielerreichung und Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung das Ergebnis (TEUR 148; Vorjahr TEUR 45), die Erlöse und die zugrundeliegenden Tarife und Mengen dar. Auch erläutert er die Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen und hier sehr detailliert Betriebsführungs- und Dienstleistungsentgelte.
- Zur Vermögens- und Finanzlage führt er aus, dass der Verband die WOR finanziert und beschreibt deren Investitionen. Er erklärt Veränderungen im Kapital und den Rückstellungen sowie den Bankdarlehen des Verbandes.
- Der Verbandsvorsitzende erläutert die zu erwartende Entwicklung – vor allem die rückläufige Mengenentwicklung in der Wasserversorgung und eine rückläufige Basis für Grundentgelte, die jedoch in den Planungen des Verbandes berücksichtigt sind. Er beschreibt das Risiko eines ggf. nicht auskömmlichen Wasserdargebotes als derzeit nicht sehr hoch.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und der Lage des Verbandes plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die wesentlichen zu erwartenden positiven Entwicklungen und die möglichen Risiken der zukünftigen Entwicklung von besonderer Bedeutung sind zutreffend dargestellt. Die Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

2.2 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen

10. Zum 10. November 2022 hat die Verbandsversammlung eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Görlitz über die Erschließung des Gebietes Blaue Lagune beschlossen.

Die Verbandsversammlung hat am 18. April 2023 die neue Entgeltkalkulation 2022 bis 2025 und die zugehörige Anpassung des Preisblattes rückwirkend auf den 1. Januar 2022 beschlossen.

11. Weitere wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen liegen nicht vor; ich verweise auf die Ausführungen in Anlage III.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

12. Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Rechenschaftsbericht habe ich auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung vom Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage des Verbandes vermittelt; dabei habe ich auch geprüft, ob die wesentlichen zu erwartenden positiven Entwicklungen und mögliche Risiken der zukünftigen Entwicklung von besonderer Bedeutung zutreffend dargestellt sind.

13. Ich habe nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsGemO eine Kassenprüfung durchgeführt.
14. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrags.
15. Der Verband hat den Jahresabschluss nach §§ 88, 88c SächsGemO unter Beachtung der Regelungen der SächsKomHVO und der VwV KomHSys zu erstellen und um einen Anhang sowie den Rechenschaftsbericht zu ergänzen.
16. Der Verband ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die mir gemachten Angaben verantwortlich. Meine Aufgabe ist es, die von dem Verband vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßem Prüfung zu beurteilen.
17. Die Prüfungsarbeiten habe ich - mit Unterbrechungen - in den Monaten September 2023 bis Juni 2024 in den Geschäftsräumen des Dienstleisters, der für den Verband die Bücher führt und den Jahresabschluss erstellt, und in meinem Büro in Markkleeberg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.
18. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Lutherstadt Wittenberg, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25. April 2022 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021; er wurde mit Verbandsversammlungsbeschluss vom 10. November 2022 unverändert festgestellt.
19. Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Rechnungen von Lieferanten, Bestätigungen/Kontoauszüge der Kreditinstitute, Gebührenbescheide sowie das Akten- und Schriftgut des Verbandes.
20. Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind mir von dem Verbandsvorsitzenden und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat mir der Verbandsvorsitzende in der berufsbüchlichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

21. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Verbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 53 SächsKomHVO erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.
22. Bei Durchführung meiner Jahresabschlussprüfung habe ich die Vorschriften der SächsKom-PrüfVO, §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungs-

mäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach habe ich meine Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass ich Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes wesentlich auswirken, hätte erkennen müssen.

Die Prüfungshandlungen umfassten den Nachweis der Vorräte und Vermögensbestände nach § 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO.

23. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung des Verbandes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Besondere Risiken für den Verband und daraus resultierende Risiken für den Jahresabschluss sind aus Gesprächen mit dem Verbandsgeschäftsführer und weiteren Mitarbeitern des Verbandes bekannt.

24. Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
 - Abrechnung und Hochrechnung der Trinkwasserentgelte
 - Bilanzierung der Kostenüberdeckung
25. Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS habe ich bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
26. Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Verbandes habe ich Bankbestätigungen eingeholt bzw. alternative Prüfungshandlungen durchgeführt.
27. Bei der Kassenprüfung habe ich §§ 15 und 16 SächsKomPrüfVO beachtet.
28. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

29. Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Verbandes erfolgt durch den Dienstleister VWD, der für den Verband die Bücher führt und den Jahresabschluss erstellt, mit dem Programm mySAP der SAP AG, Walldorf. Die Softwarebescheinigung der Deloitte & Touche GmbH, Frankfurt/Main, vom 22. Dezember 2005 lag mir vor.

Das von dem Verband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste (IKS) sieht der Verbandsgröße angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

30. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen und internem Kontrollsyste) nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

31. Die Kassenprüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.2 Jahresabschluss

32. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde gemäß den §§ 88, 88c SächsGemO unter Beachtung der Regelungen der SächsKomHVO und der VwV KomHSys erstellt.

33. Die Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 51 SächsKomHVO. Die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden in Staffelform gemäß den §§ 48 bzw. 49 SächsKomHVO aufgestellt.

Soweit in der Bilanz, der Finanz- oder in der Ergebnisrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Verband aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die Wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Ergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach meinen Feststellungen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

34. Die Prüfung des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2022 hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

35. Meine Prüfung nach § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. die Gesamtaussage aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt (§ 88 Abs. 1 SächsGemO).

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

36. In dem Jahresabschluss des Verbandes wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:
- Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 38 SächsKomHVO).
 - Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbares Anlagevermögen), werden planmäßig linear und ggf. außerplanmäßig (aufgrund von über die normale Abnutzung hinausgehendem Verschleiß) abgeschrieben.
 - Die Beteiligung an der WOR wird zu Anschaffungskosten bewertet.
 - Fördermittel wurden anhand der Verwendungsnachweise und der vorliegenden Bescheide bemessen und analog der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst.
 - Die abgerechneten Entgelte für die Trinkwasserversorgung werden mittels einer EDV-basierten Auswertung auf den Jahreswert hochgerechnet. Im Berichtsjahr beinhaltete die Hochrechnung auch die im Jahr 2023 erfolgte Stornierung und Neuabrechnung der Kundenabrechnungen mit den Entgeltsätzen der neu beschlossenen Kalkulation für die Jahre 2022 bis 2025. Diese war rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
 - Die Überdeckung von Kosten durch die Entgelte wird im Sonderposten für den Gebührenausgleich abgegrenzt. Dazu werden neben den in der Kalkulation festgestellten Überdeckungen auch geschätzte Werte für die Jahre innerhalb des Kalkulationszeitraumes berücksichtigt. Diese Werte werden dann anhand der vorliegenden endgültigen Nachkalkulation angepasst.
 - Der Verband führt für die WOR ein Verrechnungskonto, auf dem alle Forderungen und Verbindlichkeiten saldiert werden. Daneben führt der Verband für die WOR über dieses Konto den Zahlungsverkehr der WOR. Diese Beträge sind in der Finanzrechnung als Teil der Liquiden Mittel abgebildet.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

37. Im Übrigen verweise ich hierzu auf die Ausführungen im Anhang.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

38. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Ergebnisauswirkung habe ich nicht festgestellt.

4.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**4.3.1 Analyse der Vermögens- und Finanzlage**

39. In der folgenden Bilanzübersicht sind die Bilanzposten zum 31. Dezember 2022 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2021 gegenübergestellt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verbandes ausgerichtet. Zudem ist die

Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - im Zeitablauf relativ begrenzt.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur zur Analyse der Finanzierung werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital und den Sonderposten zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit - auch einzelner Tilgungsraten - größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögensstruktur						
Anlagevermögen	443	4,1	449	4,3	-6	-1,3
Langfristige Finanzforderungen an die WOR	6.288	58,3	8.533	82,5	-2.245	-26,3
= Langfristig gebundenes Vermögen	6.731	62,4	8.982	86,8	-2.251	-25,1
Kurzfristige Finanzforderungen an die WOR	3.136	29,1	133	1,3	3.003	>100,0
Flüssige Mittel	712	6,6	1.088	10,5	-376	-34,6
Übrige privatrechtliche Forderungen	207	1,9	145	1,4	62	42,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.055	37,6	1.366	13,2	2.689	>100,0
	10.786	100,0	10.348	100,0	438	4,2
Kapitalstruktur						
Kapitalposition	3.517	32,6	3.369	32,6	148	4,4
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	235	2,2	240	2,3	-5	-2,1
Langfristige Fremdmittel (Bankdarlehen)	6.288	58,3	5.548	53,6	740	13,3
Langfristig verfügbare Mittel	10.040	93,1	9.157	88,5	883	9,6
Sonderposten für den Gebührenausgleich	99	0,9	0	0,0	99	n.a.
Rückstellungen	29	0,3	11	0,1	18	>100,0
Kurzfristiger Anteil der Bankdarlehen	150	1,4	588	5,7	-438	-74,5
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber der WOR (Verrechnungskonto)	421	3,9	387	3,7	34	8,8
Übrige Verbindlichkeiten	47	0,4	205	2,0	-158	-77,1
Kurzfristige Fremdmittel	746	6,9	1.191	11,5	-445	-37,4
	10.786	100,0	10.348	100,0	438	4,2

40. Das Vermögen des Verbandes wird durch Finanzforderungen an die WOR geprägt (in Summe TEUR 9.424; Vorjahr TEUR 8.666). Der Anstieg insgesamt ist durch die Gewährung einer neuen Zuwendung als Finanzforderung von TEUR 900 verursacht. Die Verschiebung von lang- in kurzfristig ist bedingt durch das nahende Auslaufen der Zinsbindung für gewährte Finanzforderungen, die zum Jahresende noch nicht prolongiert waren.

Die Flüssigen Mittel nahmen im Berichtsjahr ab, insbesondere da für eigene Bankdarlehen außerplanmäßige Tilgungen (nach Ablauf der Zinsbindung; kurzfristiger Teil im Vorjahr) geleistet wurden, denen nicht in gleicher Höhe Tilgungszahlungen der WOR gegenüberstanden.

Der Anstieg der Kapitalposition beruht auf dem ordentlichen Jahresergebnis.

Der Verband hat im Berichtsjahr die Kostenüberdeckungen im Sonderposten für den Gebührenausgleich abgebildet (TEUR 99). Im Vorjahr waren die Beträge in den übrigen Verbindlichkeiten (mit TEUR 172) abgebildet.

41. Über die Veränderung der Finanz- und Liquiditätslage gibt folgender zusammengefasster Vorjahresvergleich der Finanzrechnung Aufschluss.

	IST 2021	IST 2022	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.592	1.572	-20	-1,3
Andere Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64	16	-48	-75,0
	1.656	1.588	-68	-4,1
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.834	-1.470	364	-19,8
Andere Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-60	-72	-12	20,0
	-1.894	-1.542	352	-18,6
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-238	46	284	>100,0
	87	0	-87	n.a.
Auszahlungen für sonstige Investitionen	-87	0	87	-100,0
	0	0	0	n.a.
	448	900	452	>100,0
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-134	-596	-462	>100,0
	314	304	-10	-3,2
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	76	350	274	>100,0
	134	142	8	6,0
Auszahlungen aus der Darlehensgewährung	0	-900	-900	n.a.
	134	-758	-892	>100,0
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	210	-408	-618	>100,0
	490	700	210	42,9
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	700	292	-408	-58,3
	darin			
Liquide Mittel	1.088	712	-376	-34,6
Verrechnungskonto WOR	-388	-420	-32	8,2

42. Die Finanzlage hat sich, gemessen an der Entwicklung des Zahlungsmittelsaldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, im Vergleich zum Vorjahr verbessert. Dies beruht darauf, dass im Vorjahr ungewöhnlich hohe Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen erfolgten.

Der Verband hat im Berichtsjahr per Saldo mehr Zuwendungen als Finanzforderungen an die WOR gewährt (TEUR 758), als er aus der Differenz zwischen Neuaufnahme und Tilgungen von Kreditaufnahmen erzielte (TEUR 304). Dies führte zu einem Rückgang des Finanzmittelbestandes.

Die Zahlungsfähigkeit des Verbandes war im Berichtszeitraum und bis zur Beendigung meiner Prüfung jederzeit gegeben.

4.3.2 Ertragslage

43. Die aus der Ergebnisrechnung abgeleitete Darstellung für das Haushaltsjahr 2022 zeigt im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild der Ertragslage.

	IST 2021	IST 2022	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.565	1.740	175	11,2
Zinserträge	10	13	3	30,0
Andere ordentliche Erträge	7	7	0	0,0
Ordentliche Erträge	1.582	1.760	178	11,3
Sach- und Dienstleistungen	-1.471	-1.530	-59	4,0
Zinsaufwendungen	-43	-62	-19	44,2
Andere ordentliche Aufwendungen	-23	-20	3	-13,0
Ordentliche Aufwendungen	-1.537	-1.612	-75	4,9
Ordentliches Ergebnis	45	148	103	>100,0
Sonderergebnis	0	0	0	0,0
Gesamtergebnis	45	148	103	>100,0

44. Das ordentliche Ergebnis von TEUR 148 (Vorjahr TEUR 45) ist aufgrund der verbesserten privatrechtlichen Leistungsentgelte bei höheren Aufwendungen deutlich besser als im Vorjahr ausgefallen.

Die verbesserten privatrechtlichen Leistungsentgelte stehen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der höheren Entgelte entsprechend der neuen Entgeltkalkulation 2022 bis 2025 (auch durch Stornierung der bereits erfolgten Kundenabrechnungen für 2022 und deren Neuabrechnung im Jahr 2023 mit den veränderten Entgeltsätzen).

Daneben wurden nach Beschluss der neuen Gebührenkalkulation die bereits aufgrund geschätzter Werte abgegrenzten Kostenüberdeckungen zum Teil außerplanmäßig aufgelöst, sodass sich Per Saldo ein Ertrag von TEUR 74 ergab.

Die Absatzmengen (489 Tcbm) liegen etwas unter den Werten des Vorjahres (497 Tcbm).

Die Mehrungen bei den Sach- und Dienstleistungen betreffen preisbedingte Anstiege im Betriebsführungsentsgelt.

5 Wiedergabe des Prüfungsvermerks und Schlussbemerkung

45. Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum vom 18. Juni 2024 dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach, Reichenbach/O.L. den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Prüfungsvermerk des örtlichen Prüfers gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO

An den Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach, Reichenbach/O.L.

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach zum 31. Dezember 2022 für das Haushaltsjahr 2022 – bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Rechenschaftsbericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Kommunen im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Kommunen im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts nach § 104 SächsGemO und in analoger Anwendung von § 317 HGB unter Beachtung Regelungen der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ meines Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorsitzenden für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Der Verbandsvorsitzende ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Kommunen im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Ferner ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsitzende dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Kommunen im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden - für Kommunen im Freistaat Sachsen geltenden - Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Kommunen im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 104 SächsGemO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizierte und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

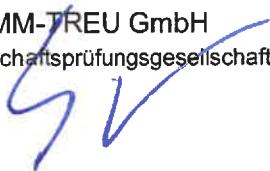
-
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
 - beurteile ich die Angemessenheit der von dem Verbandsvorsitzenden angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsvorsitzenden dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsvorsitzenden angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
 - beurteile ich den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
 - führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsvorsitzenden dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsvorsitzenden zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysten, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

-
46. Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, §§ 8 und 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).
 47. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Prüfungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird.

Markkleeberg, den 18. Juni 2024

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer



Anlagenverzeichnis

Anlage I	Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022	1
Anlage II	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	1
	Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2022	2
	Finanzrechnung Haushaltsjahr 2022	4
	Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2022	6
	Anhang	9
	Anlagen zum Anhang:	
	Anlagenübersicht zum 31. Dezember 2022	
Anlage III	Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
in der Fassung vom 1. Januar 2017

Zweckverband "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach", Reichenbach Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022

Allgemeine Angaben zum Verband

Der Zweckverband "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach" (ZVOR) wurde 1993 gegründet. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Ostritz, Reichenbach und Bernstadt (mit dem Ortsteil Dittersbach) sowie die Gemeinden Schönau-Berzdorf und Markersdorf. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes wurde am 06. Mai 1993 durch das Regierungspräsidium Dresden genehmigt. Mit Genehmigung und Veröffentlichung der geänderten Verbandssatzung sind im Jahr 2002 drei weitere Ortsteile der Gemeinde Markersdorf (Holtendorf, Pfaffendorf und Markersdorf) dem Verband beigetreten. Mit Datum vom 27.11.2007 hat der Zweckverband die Sicherheitsneugründung und eine neue Verbandssatzung beschlossen und beurkundet. Mit Bescheid vom 02.07.2008 wurde die Genehmigung durch das Regierungspräsidium erteilt. In Folge der Regelungen zur Prüfung des Jahresabschlusses im geänderten Sächsischen Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vom 11.07.2009 beschloss der Verband am 21.09.2010 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 27.11.2007. Die Genehmigung durch den Landkreis Görlitz wurde mit Bescheid vom 04.11.2010 erteilt. Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 27.11.2007 erfolgte am 09.12.2010 im Sächsischen Amtsblatt. Zur Anpassung der satzungsrechtlichen Grundlagen an die Erfordernisse des Verbandes wurden durch die Verbandsversammlung im Weiteren am 27.11.2012 die 2. Änderungssatzung (in Kraft getreten: 08.03.2013), am 19.11.2013 die 3. Änderungssatzung (in Kraft getreten: 28.02.2014), am 22.04.2014 die 4. Änderungssatzung (in Kraft getreten: 01.08.2014), am 03.02.2015 die 5. Änderungssatzung (in Kraft getreten: 10.04.2015) und am 29.09.2017 die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung (in Kraft getreten 22.12.2017) beschlossen.

Der Verband hat zur Wahrnehmung seiner Aufgabe, der Versorgung von aktuell 13.402 Einwohnern (Vorjahr 13.237 Einwohner) im Verbandsgebiet mit Trinkwasser, 1993 zusammen mit der Veolia Wasser Deutschland GmbH (Veolia), zum damaligen Zeitpunkt OEWa Wasser und Abwasser GmbH (OEWa), die Wasserwirtschaft Ostritz-Reichenbach GmbH (WOR GmbH) gegründet. Mit 51 % ist der Verband Mehrheitsgesellschafter; Veolia ist mit 49 % an der WOR beteiligt. Mit dem von der WOR gemäß dem zwischen Verband und ihr geschlossenem Wasserversorgungsvertrag vom 22.12.1993 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 11.05.2004 übernommenen Betrieb der vorhandenen Anlagen wurde die Veolia beauftragt. Das schließt den Einzug der Entgelte ein. Der WOR obliegen mit Stichtag 31.12.2016 die Bewirtschaftung der Bestandsanlagen sowie Planung, Bau und Finanzierung von Neuanlagen der Wasserversorgung. Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten und setzt für seine Leistungen bei den Anschlussberechtigten Entgelte fest. Zur näheren Regelung des Anschluss- und Versorgungsverhältnisses hat der Verband eine Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung erlassen sowie privatrechtliche Versorgungsbedingungen fixiert.

Die Gesellschafter der WOR haben zum 01.07.2003 beschlossen, auf die Eigenkapitalverzinsung und deren Ausschüttung zu verzichten. Daneben ermöglichte die Vertragskonzeption, das zur Finanzierung der Vermögensübertragung ausgereichte Gesellschafterdarlehen zum 01.07.2003 zinslos zu stellen.

Zielerreichung und Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Der Verband schließt das Haushaltsjahr 2022 mit einem Jahresergebnis von 148 T€ (Vorjahr 45 T€) ab. Damit liegt das Ergebnis um 104 T€ über dem Planansatz.

Wesentlich zum Ergebnis haben dabei die über dem Planansatz liegenden Erlöse aus privatrechtlichen Entgelten (um 94 T€) zum vorliegenden Jahresergebnis beigetragen.

In diesem Mehrerlös sind 74 T€ aus Kostenüberdeckungen (periodische und aperiodische Effekte) enthalten.

Im Ergebnis der rückwirkend zum 1. Januar 2022 angewandten Kalkulation werden nachfolgende Entgelte zur Kostendeckung erhoben:

Grundpreise

Art der Nutzung	Bezugsgröße	Grundpreis netto	Grundpreis brutto (incl. gesetzl. geltender USt.-Stand: 01.01.2023)
Gebäude und Bauten mit ausschließlich wohnlicher Nutzung	für die 1. WE für jede 2. - 5. WE für jede 6. - 9. WE für jede weitere WE	11,23 €/WE/Monat 7,39 €/WE/Monat 6,27 €/WE/Monat 5,36 €/WE/Monat	12,02 €/WE/Monat 8,80 €/WE/Monat 8,52 €/WE/Monat 8,41 €/WE/Monat
Gebäude und Bauten ohne wohnliche Nutzung und Trinkwasseranschluss (gewerbliche Nutzung)	für die 1. WE-GW für jede 2. - 5. WE-GW für jede 6. - 9. WE-GW für alle weiteren WE-GW	11,23 €/WEGW/Monat 8,22 €/WEGW/Monat 7,96 €/WEGW/Monat 7,86 €/Monat pauschal	12,02 €/WEGW/Monat 8,80 €/WEGW/Monat 8,52 €/WEGW/Monat 8,41 €/Monat pauschal
Gebäude und Bauten mit gemischter Nutzung	Bei vorhandenen Unterzählern für die gewerblich genutzten Einheiten gelten die Grundpreise der jeweiligen Nutzungsart. Sind keine Unterzähler vorhanden, gelten die Grundpreise der jeweiligen Nutzungsart beginnend mit den Wohneinheiten.		
(Klein-) Garten- und Wochenendgrundstücke		5,62 €/Monat	6,01 €/Monat

Mengenpreise

Klassifizierung	Mengenpreis netto	Mengenpreis brutto (incl. gesetzl. geltender USt-Stand: 01.01.2023)
Tarifkunden	1,61 €/m ³	1,72 €/m ³
Gewerbliche Kunden mit einer Trinkwasserabnahme bis 375 m ³ /Jahr	1,61 €/m ³	1,72 €/m ³
Gewerbliche Kunden mit einer Trinkwasserabnahme über 375 m ³ /Jahr	1,25 €/m ³	1,34 €/m ³

Gegenüber dem Jahr 2021 erhöhen sich zum 31.12. die insgesamt vereinnahmten Kundenentgelte aus dem Absatz von Trinkwasser (vor Berücksichtigung der Kostenüberdeckung) um 101 T€ auf 1.665 T€.

Für das Berichtsjahr wurden gem. Abrechnung (inkl. Abgrenzung) 489 Tm³ (Jahresabschluss 2021: 497 Tm³) Trinkwasser im Verbandsgebiet abgesetzt. Damit verringerte sich die abgesetzte Trinkwassermenge rechnerisch um 8 Tm³ gegenüber dem Vorjahr. Dies dürfte weitestgehend dem weniger trockenen Wetter geschuldet sein.

Hingegen ist die Entwicklung der Einwohnerzahl im Vergleich zum Vorjahr um 165 auf 13.402 Einwohner angestiegen. Verringerte sich 2014 im Vergleich mit 2013 die Zahl der Einwohner um 95, so verlor das Verbandsgebiet 2015 8 Einwohner, 2016 32 Einwohner und 2017 sogar 183 Einwohner, gewann aber im Jahr 2018 bereits 180 Einwohner hinzu. Dafür verlor das

Verbandsgebiet im Jahr 2019 295 Einwohner, gewann im Vorjahr wiederum 258 und im Berichtsjahr 165 hinzu.

Der Umsatzanstieg resultiert aus der rückwirkenden Anwendung der neuen Tarife im Berichtsjahr 2022. Daher liegen die zahlungswirksam vereinnahmten privatrechtlichen Entgelte (1.572 T€) unter denen des Jahres 2021 (1.592 T€).

Aufgrund der Präzisierung der Kalkulationsergebnisse ggü. den in den vergangenen Jahren geschätzten Vorabwerten wurden per Saldo 74 T€ aus der abgegrenzten Kostenüberdeckung erlöswirksam aufgelöst.

Die übrigen ordentlichen Erträge fallen mit 7 T€ wie im Vorjahr aus und betreffen u.a. mit 5 T€ Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen im Zusammenhang mit der Übernahme der Trinkwasserleitung zur Versorgung der Anlieger „Blaue Lagune“ am Berzdorfer See sowie Erträge aus Mahn- und Sperrgebühren (1 T€).

Innerhalb der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beträgt der Materialaufwand insgesamt 1.528 T€ (Vorjahr 1.469 T€). Er setzt sich aus den gemäß Wasserversorgungsvertrag von der WOR weiterberechneten Aufwendungen und bezogenen Leistungen wie folgt zusammen:

a) Materialaufwand aus Weiterberechnung WOR	Ist 2021 €	Plan 2022 €	Ist 2022 €
Betriebsführungsentgelt Veolia	975.299	1.018.034	1.033.353
Dienstleistungsentgelt Veolia	62.083	49.446	56.441
Kapitalkosten	350.267	366.034	348.031
Verwaltungskosten	38.750	45.544	37.469
<u>Zwischensumme</u>	<u>1.426.399</u>	<u>1.479.058</u>	<u>1.475.294</u>
b) Materialaufwand aus bezogenen Leistungen			
Dienstleistungen Veolia für ZV	40.052	52.519	50.223
Betriebsführung SWG	2.097	0	2.573
<u>Zwischensumme</u>	<u>42.149</u>	<u>52.519</u>	<u>52.796</u>
<u>Summe</u>	<u>1.468.548</u>	<u>1.531.577</u>	<u>1.528.090</u>

Im Materialaufwand enthalten sind die gemäß zwischen Veolia und ZVOR geschlossenem Dienstleistungsvertrag von der Veolia an den Verband berechneten Aufwendungen in Höhe von 50 T€ (Vorjahr 40 T€). Gegenüber der Planung für das Haushaltsjahr 2022 fällt der Materialaufwand um 3 T€ geringer aus.

Personalaufwendungen fallen im Verband aufgrund der o. g. Aufgabenübertragung nicht an.

Der Verband tätigt in der Regel keine Investitionen in Trinkwasseranlagen. Diese Anlagen werden von der WOR GmbH errichtet und aktiviert. Daher fiel in der Vergangenheit im Verband selbst kein Abschreibungsaufwand an. Ausnahmen bilden die im Jahr 2019 online gegangene Homepage des Verbandes, mit welcher der Verband die Kunden noch besser informieren möchte, sowie die von einer Mitgliedsgemeinde errichtete und vom Verband in sein Eigentum übernommene Trinkwasserversorgungsleitung für das Erholungsgebiet „Blaue Lagune“ am Berzdorfer See. Zur Bewirtschaftung dieser Anlage existiert ein Betriebsführungsvertrag mit der Stadtwerke Görlitz AG. Das daraus resultierende Entgelt beträgt im Berichtsjahr 2 T€.

Für das Berichtsjahr waren in der WOR Investitionsmaßnahmen mit einer Gesamthöhe von 901 T€ geplant. Umgesetzt i. S. v. abgeschlossen mit vollständiger Bauabnahme wurden Maßnahmen

i. H. v. 177 T€. Einschließlich AiB beträgt das realisierte Investitionsvolumen 992 T€. Das für das Jahr 2022 geplante Investitionsvolumen wurde somit aus o.g. Gründen um 91 T€ überschritten.

Das betrifft u.a. die Investitionen rund um den Hochbehälter Leuba, wo Bauteile wie die Umspannstation vom Hersteller nicht ausgeliefert werden konnten (19 T€), die Herstellung der Trinkwasserleitungen Jauernick-Buschbach (39 T€), Mittelstraße in Reichenbach (34 T€) und Löbauer Straße in Reichenbach (20 T€) zuzüglich der dafür notwendigen und entsprechend geplanten Ingenieurleistungen.

Folgende Investitionsmaßnahmen wurden in der WOR u. a. im Berichtsjahr realisiert/begonnen:

- Errichtung Umspannstation Hochbehälter Leuba (108 T€),
- Trinkwasserleitung Hauptstr. 47-66 in Schönau-Berzdorf (165 T€)
- Trinkwasserleitung Hochbehälter Biesig – Dittmannsdorf (281 T€)
- Trinkwasserleitung Gersdorfer Str. in Reichenbach (184 T€)
- Trinkwasserleitung 2.BA An der BHG in Schönau-Berzdorf (31 T€)
- Trinkwasserleitung Zittauer Str. in Ostritz (17 T€)
- Desinfektionsanlage im Wasserwerk Reichenbach (14 T€)
- Hausanschlussleitungen (175 T€)

Für Leistungen im Kundenauftrag konnten von der WOR Ertragszuschüsse i. H. v. 117 T€ vereinnahmt werden.

Auch im Haushaltsjahr 2022 gelang es dem Verband trotz der geringeren Einzahlungen aus den Entgelten und hoher Tilgungsleistungen zum Stichtag seine wirtschaftliche Stabilität aufrecht zu erhalten. Die Liquidität war über das gesamte Geschäftsjahr gegeben. Mit Stichtag 31.12. wies der Verband ein Bankguthaben von 712 T€ aus. Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites war nicht notwendig und ist auch künftig nicht vorgesehen.

Das Basiskapital in Höhe von 2.939 T€ zum 31.12.2022 ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses belaufen sich auf 428 T€ und werden sich, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Verbandes zur Feststellung des Jahresabschlusses, auf 576 T€ erhöhen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	T€
Eigenkapital	
I. Basiskapital	
Anfangsstand zum 01. Januar 2022	2.939
Endstand zum 31. Dezember 2022	2.939
II. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
1. Gewinn der Vorjahre	
Verluste der Jahre 2001, 2002, 2003, 2004	-165
Gewinne der Jahre 2005 - 2012	745
Verlust des Jahres 2013	-341
Ergebnis 2014 und 2015	0
Verlust des Jahres 2016	-73
Ergebnis 2017	72
Verlust des Jahres 2018	-27
Ergebnis 2019	50
Ergebnis 2020	122
Ergebnis 2021	45
	428
2. Jahresergebnis 2022	148
III. Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	2
Eigenkapital zum 31. Dezember 2022	3.517

	T€
Rückstellungen	
Anfangsstand zum 01. Januar 2022	10
Inanspruchnahme	6
Auflösung	0
Zuführung	25
1. Prüfungskosten Jahresabschluss	7
2. Sonstige Aufwandsrückstellungen	18
Endstand zum 31. Dezember 2022	29

Seit dem 01.01.2013 sind beim Verband Bankdarlehen i. H. v. 6.439 T€ (Stand 31.12.2022) bilanziert. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Zuwachs um 302 T€, resultierend aus der im Berichtsjahr erfolgten Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von 900 T€.

Bis zum 31.12.2012 waren die Bankdarlehen bei der WOR bilanziert und wurden gem. Verbands- und Gesellschafterbeschlüssen von der WOR auf den Verband übertragen. Neben künftigen Einsparungen durch günstigere Zinskonditionen ist auch ein gestiegener Einfluss auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wasserversorgung im Verbandsgebiet beabsichtigt.

Anmerkungen zur Haushaltsstruktur

Gemäß dem Wasserversorgungsvertrag vom 22.12.1993 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 11.05.2004 besteht seitens des Zweckverbandes "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach" die Verpflichtung, alle in der WOR im Zuge der Aufgabenerfüllung entstehenden und für die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet erforderlichen Aufwendungen zu begleichen. Diese Aufwendungen sind neben den eigenen Aufwendungen des Verbandes Bestandteil seiner Entgeltkalkulation, auf deren Grundlage er von den versorgten Einwohnern Entgelte erhebt.

Gemäß § 9 Abs. 2 des o. g. Vertrages ist die WOR verantwortlich für die Finanzierung von Investitionen in das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen der Verbandsanlage, insbesondere für die Beschaffung von Krediten, Zuwendungen, Investitionszuschüssen und sonstigen Finanzie-

rungsmitteln. Entsprechend der Verpflichtung zur Kostenersparnis hat die WOR für die durchzuführenden Investitionen die unter den jeweiligen Umständen günstigste Finanzierung zu wählen, was auch in Form einer Zuwendung durch den Verband erfolgen kann.

Die Vertragspartner gehen aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung der WOR und der Kapitalmarktsituation davon aus, dass die Gewährung von Zuwendungen eine geeignete Form zur Finanzierung des für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagevermögens ist.

Dementsprechend und auf Basis der Wirtschaftsplanung der WOR und des Verbandes in Verbindung mit den zugehörigen Gesellschafter- und Verbandsbeschlüssen hat der Zweckverband der Gesellschaft in Höhe von 2.136 T€ ein Gesellschafterdarlehen gewährt. Dieses konnte aufgrund der Vertragskonstellation zinslos gestellt werden und wird mit Ablauf des Wasserversorgungsvertrages im Zuge der Vermögensrückübertragung getilgt. Darüber hinaus reichte der Verband im Jahr 2013 der WOR ein weiteres Gesellschafterdarlehen i. H. v. 850 T€ aus. Dieses Darlehen wird ebenfalls mit Ablauf des Wasserversorgungsvertrages im Jahr 2023 im Zuge der Vermögensrückübertragung getilgt und bis dahin mit 0,1 % verzinst. Unter den o. g. Vorzeichen wurden darüber hinaus Bankdarlehen des Verbandes zu einem Zinssatz von 0,1 % und den aus dem Darlehensvertrag des Verbandes mit dem jeweiligen Kreditinstitut resultierenden Tilgungskonditionen an die WOR weitergereicht.

Die Zusammensetzung der Laufzeiten der Bankdarlehen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Laufzeit Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2022 in T€
bis 1 Jahr	150
> 1 Jahr < 5 Jahre	2.863
ab 5 Jahre	3.426
Summe	6.439

Seit dem 01.10.2012 bestehen Verrechnungskonten zur Geldverrechnung zwischen dem Zweckverband und der WOR.

Ergebnisentwicklung sowie verbundene Chancen und Risiken

Der Verband geht bei den Tarifkunden in den kommenden Jahren weiterhin von rückläufigen Mengen und auch daraus resultierenden geringeren Erlösen aus. So beeinflusst das unterstellte Sparverhalten der Kunden die verkaufte Trinkwassermenge. Umweltdenken, der vermehrte Einsatz wassersparender Technologien und finanzielle Motive können auch zukünftig zu einer Verringerung des Trinkwasserbedarfs führen. Wenn auch nicht in gleichem Maße, so plant der Verband dennoch auch bei den Grundentgelten aufgrund sinkender Einwohnerzahlen mit rückläufigen Erlösen.

Die im Jahr 2022 erarbeitete und 2023 beschlossene Entgeltkalkulation berücksichtigt auf der Grundlage der Nachberechnung für die vorangegangenen Jahre die o.g. Faktoren. Sie wurde bereits rückwirkend für das Jahr 2022 in Kraft gesetzt.

Die Wirkung möglicher klimatischer Veränderungen auf den Trinkwasserabsatz ist schwer abzuschätzen. Um diese Herausforderungen auch zukünftig zu bewältigen, wurde in den vergangenen Jahren die Ausgabenseite bereits mehrfach optimiert.

Der Verband rechnet im Jahr 2023 mit privatrechtlichen Erlösen aus der Trinkwasserversorgung von 1.729 T€ und einem ordentlichen Ergebnis von 49 T€ aus.

Für die Sicherstellung des Trinkwasserbedarfs im Verbandsgebiet ist der Faktor des Dargebotes an Trinkwasser im Verbandsgebiet wesentlich. Gerade auch vor den klimaseitigen Änderungen und in vielen Teilen des Landes negativen Saldo im Grundwasserstand ist darauf in Zukunft großes Augenmerk zu richten. Derzeit gibt es im Verbandsgebiet keine Anzeichen für ein mangelndes Dargebot, nicht zuletzt weil ein großer Teil des Verbandsgebietes aus dem Wasserwerk Weinhübel (Stadtwerke Görlitz AG) in Görlitz versorgt wird.

Für die kommenden Jahre ist weiterhin eine auf dem Niveau der Vorjahre liegende Investitionstätigkeit geplant. Damit wird die Versorgungssicherheit weiter verbessert und die Kostenstruktur für die Bewirtschaftung der Wasserversorgungsanlagen optimiert. Zu diesem Zweck ist vom Verband für das Jahr 2024 die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von 800 T€ für Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2024 und 2025 vorgesehen, welches an die WOR zu einem Zinssatz von 0,1 % weitergereicht werden soll.

Als Ergänzung zur Finanzierung der Investitionsvorhaben mittels Darlehensneuaufnahmen werden die im Verband vorhandenen Finanzierungsmittel eingesetzt. Das ist insbesondere der Mittelüberschuss aus der Innenfinanzierung, also der Betrag der Nettoabschreibungen abzüglich der Tilgungen.

Stabilitätsgefährdende Einflüsse auf die Vermögens- und Schuldenlage sowie Ertragslage des Zweckverbandes sind darüber hinaus im Zeitraum des Planungshorizontes nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen aus dem Rückgang der Einwohnerzahlen bzw. dem Sparverhalten sind zu einem wesentlichen Teil in der Planung berücksichtigt. Somit bestehen aus heutiger Sicht keine Risiken, die den Bestand des Zweckverbandes gefährden oder nur mit einer Umlagefinanzierung ausgeglichen werden könnten.

Angaben gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO

Verwaltung

Der Verband beschäftigte zum Stichtag keine Mitarbeiter.

Verbandsvorsitzender zum Stichtag 31.12.2022 ist Herr Markus Weise, Bürgermeister der Gemeinde Bernstadt auf dem Eigen.

Die Vertreter in der Verbandsversammlung zum Stichtag 31.12.2022 sind neben dem Verbandsvorsitzenden:

- Frau Rikl, Bürgermeisterin der Stadt Ostritz,
- Frau Dittrich, Bürgermeisterin der Stadt Reichenbach/O.L.,
- Frau Rönisch, Bürgermeister der Gemeinde Schönau-Berzdorf,
- Herr Renger, Bürgermeister der Gemeinde Markersdorf.

Die Zugehörigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung zu Organen im Sinne des § 88 Abs. 3 SächsGemO ergibt sich aus der Anlage zum Rechenschaftsbericht.

Reichenbach/O.L., 29.04.2024

Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach


Weise
Verbandsvorsitzender

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Zweckverband "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach", Reichenbach/O.L.
Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2022

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltjahres	Vergleich Ist/Ansatz Spalte 4 ./. Spalte 3
	1	2	3	4	5
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Zuweisungen und Umlage nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen sonstige allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen aufgelöste Sonderposten	4.994,00	4.994,00	4.994,00	4.994,00	0,00
2. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.564.817,88	1.644.760,00	1.644.760,00	1.739.629,04	94.869,04
3. + Zinsen und sonstige Finanzerträge	10.040,85	6.905,00	6.905,00	13.465,51	6.560,51
4. + sonstige ordentliche Erträge	2.431,43	5.700,00	5.700,00	1.899,27	-3.800,73
5. = Ordentliche Erträge	1.582.284,16	1.662.359,00	1.662.359,00	1.759.987,82	97.628,82
6. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.470.967,58	1.533.945,00	1.533.945,00	1.530.400,74	-3.544,26
7. + Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	6.457,00	6.067,00	6.067,00	6.067,00	0,00
8. + Zinsen und ähnliche Aufwendungen	42.798,46	59.620,00	59.620,00	62.216,74	2.596,74
9. + sonstige ordentliche Aufwendungen	17.418,36	18.315,00	18.315,00	13.024,66	-5.290,34
10. = Ordentliche Aufwendungen	1.537.641,40	1.617.947,00	1.617.947,00	1.611.709,14	-6.237,86
11. = Ordentliches Ergebnis	44.642,76	44.412,00	44.412,00	148.278,68	103.866,68
12. = Sonderergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. = Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag	44.642,76	44.412,00	44.412,00	148.278,68	103.866,68
14. = verbleibendes Gesamtergebnis	44.642,76	44.412,00	44.412,00	148.278,68	103.866,68

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

	EUR
Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	148.278,68

Zweckverband "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach", Reichenbach/O.L.

Finanzrechnung Haushaltsjahr 2022

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz Spalte 4 ./. Spalte 3
		1	2	3	4	5
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	private rechtliche Leistungsentgelte	1.592.474,91	1.650.460,00	1.650.460,00	1.572.456,16	-78.003,84
2.	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	10.040,85	6.905,00	6.905,00	13.465,51	6.560,51
3.	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.554,41	-19.999,00	-19.999,00	1.899,27	21.898,27
4.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.656.070,17	1.637.366,00	1.637.366,00	1.587.820,94	-49.545,06
5.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.833.860,60	1.533.945,00	1.533.945,00	1.470.379,09	-63.565,91
6.	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	42.830,14	59.620,00	59.620,00	63.870,21	4.250,21
7.	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.418,36	18.315,00	18.315,00	7.875,07	-10.439,93
8.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.894.109,10	1.611.880,00	1.611.880,00	1.542.124,37	-69.755,63
9.	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss	-238.038,93	25.486,00	25.486,00	45.696,57	20.210,57
10.	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	87.467,89	30.000,00	30.000,00	0,00	-30.000,00
11.	Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigen Sachanlagenvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit	87.467,89	30.000,00	30.000,00	0,00	-30.000,00
13.	Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	87.467,89	30.000,00	30.000,00	0,00	-30.000,00
14.	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.	= Auszahlung aus Investitionstätigkeit	87.467,89	30.000,00	30.000,00	0,00	-30.000,00
17.	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18.	= veranschlagter Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-238.038,93	25.486,00	25.486,00	45.696,57	20.210,57
19.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	448.447,82	900.000,00	900.000,00	900.000,00	0,00
20.	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	134.151,84	150.657,00	150.657,00	595.831,30	445.174,30
21.	= Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	314.295,98	749.343,00	749.343,00	304.168,70	-445.174,30
22.	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	76.257,05	774.829,00	774.829,00	349.865,27	-424.963,73
23.	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	134.151,84	150.657,00	150.657,00	141.443,48	-9.213,52
24.	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	900.000,00	900.000,00	900.000,00	0,00
25.	= Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen	134.151,84	-749.343,00	-749.343,00	-758.556,52	-9.213,52
26.	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	210.408,89	25.486,00	25.486,00	-408.691,25	-434.177,25
27.	+ Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	489.862,04	700.270,93	700.270,93	700.270,93	0,00
28.	= Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des Haushaltsjahres	700.270,93	725.756,93	725.756,93	291.579,68	-434.177,25

Zweckverband "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach", Reichenbach/O.L.

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
1. Anlagevermögen				
a) Immaterielle Vermögensgegenstände		143,30		533,30
b) Sachanlagen				
aa) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	8.520,88		8.520,88	
bb) Infrastrukturvermögen	<u>266.810,00</u>		<u>272.487,00</u>	
		275.330,88	281.007,88	
c) Finanzanlagevermögen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>167.378,11</u>		167.378,11	
		442.852,29	448.919,29	
2. Umlaufvermögen				
a) Privatrechtliche Forderungen	9.630.407,50		8.811.128,40	
b) Liquide Mittel	<u>712.440,35</u>		<u>1.087.568,14</u>	
		10.342.847,85	9.898.696,54	
			10.785.700,14	10.347.615,83

Passiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
1. Kapitalposition				
a) Basiskapital		2.939.271,54		2.939.271,54
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf			979.757,18	979.757,18
b) Rücklagen				
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	576.238,36			427.959,68
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	<u>1.793,26</u>			<u>1.793,26</u>
			<u>578.031,62</u>	<u>429.752,94</u>
			3.517.303,16	3.369.024,48
2. Sonderposten				
a) für empfangene Investitionszuwendungen	234.724,00			239.718,00
b) für den Gebührenausgleich	98.047,37			0,00
			332.771,37	239.718,00
3. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen			29.450,00	10.500,00
4. Verbindlichkeiten				
a) aus Kreditaufnahmen	6.438.551,05			6.136.035,82
b) aus Lieferungen und Leistungen	44.531,62			0,00
c) sonstige Verbindlichkeiten	<u>423.092,94</u>			<u>592.337,53</u>
			6.906.175,61	6.728.373,35
			10.785.700,14	10.347.615,83

Anhang zum Jahresabschluss 2022 des
Zweckverbandes "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach", Reichenbach/O.L.

I. Angaben zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Zweckverband "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach" hat den Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) aufgestellt.

Mit dem Haushaltsjahr 2015 erfolgte die Umstellung auf das doppische Rechnungswesen gemäß § 58 Absatz 1 SächsKomZG. Demnach gelten für den Zweckverband "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach" die Regelungen der Gemeindewirtschaft.

Der Verband erfasst, beginnend mit dem 01. Januar 2015, seine Geschäftsvorfälle ausnahmslos nach dem System der Doppik.

Gemäß § 88 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Verband für den Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Normen aufzustellen.

Die vorliegende Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung des Verbandes als Bestandteil des Jahresabschlusses wurden auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (SächsGemO) aufgestellt.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 52 SächsKomHVO)

Bilanzierungswahlrechte werden nicht in Anspruch genommen.

Die Bewertungsmethoden werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt.

Gemäß § 52 der Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) sind im Anhang die zu den Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten, verminder um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die **Forderungen** werden mit dem Nennwert, verminder um Abschreibungen, bilanziert. Aufgrund der rollierend vorgenommenen Jahresverbrauchsablesung enthalten die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (privatrechtliche Forderungen) mehrheitlich aus umfangreichen Hochrechnungen des Verbraucherverhaltens ermittelte Teilbeträge.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

Im **Sonderposten** für empfangene Investitionszuwendungen werden die Investitionszuwendungen abgegrenzt und über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst. Im Sonderposten für den Gebührenausgleich werden die in die aktuelle Kalkulation für die noch folgenden Jahre eingestellten Kostenüberdeckungen abgebildet und daneben die auf Basis einer Schätzung ermittelten Beträge bis zum laufenden Jahr. Diese wurden im Vorjahr in den sonstigen Verbindlichkeiten abgebildet.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

In dem Bestand an liquiden Mitteln in der Finanzrechnung werden die Mittel des mit der Wasserwirtschaft Ostritz-Reichenbach GmbH, Reichenbach/O.L. (WOR GmbH), geführten Verrechnungskontos berücksichtigt.

C. Erläuterungen zur Vermögensrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Haushaltsjahr ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen betreffen die Anteile (51 %) an der Wasserwirtschaft Ostritz-Reichenbach GmbH, Reichenbach/O.L. (WOR GmbH), in Höhe von € 167.378,11. Die WOR GmbH weist zum 31. Dezember 2022 ein Eigenkapital von € 328.192,36 (Vorjahr € 328.192,36) und einen Jahresüberschuss von € 0,00 (Vorjahr € 0,00) aus.

Forderungen

Die Forderungen gegen die WOR GmbH (privatrechtliche Forderungen) betreffen im Wesentlichen vom Zweckverband gewährte Darlehen mit einer Restlaufzeit über ein Jahr in Höhe von T€ 6.288 (Vorjahr T€ 8.533).

Die übrigen Forderungen haben sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

In den Forderungen aus der Entgeltabrechnung der Kunden (privatrechtliche Forderungen) sind T€ 708 (T€ 398) aus der Abgrenzung von Abrechnungen und dagegen T€ 657 (Vorjahr T€ 440) aus bereits erhaltenen Abschlagszahlungen enthalten. Der Anstieg des Saldos resultiert aus der nachträglichen Abrechnung der neuen Entgeltsätze im Jahr 2023.

Kapitalposition

Das Basiskapital des Zweckverbandes "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach" beträgt T€ 2.939. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses betragen T€ 576 und die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses T€ 2.

Sonderposten Gebührenausgleich

Der Sonderposten für den Gebührenausgleich beträgt T€ 98. Er wurde für die in die Kalkulation 2022 bis 2025 eingestellte Kostenüberdeckung und zuzüglich einer Abschätzung für die Nachkalkulation 2022 gebildet.

Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Kosten für ausstehende Rechnungen in Höhe von T€ 19 sowie für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von T€ 11.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen ergeben sich wie folgt:

	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
Bis zu einem Jahr	150	588
1 bis 5 Jahre	2.863	2.524
Mehr als 5 Jahre	3.425	3.024
 Gesamt	 6.438	 6.136

Alle übrigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (WOR GmbH) als Finanzverbindlichkeiten in Höhe von T€ 420 (Vorjahr T€ 388), sowie Verbindlichkeiten aus Entgeltüberdeckung in Höhe von T€ 0 (Vorjahr T€ 172).

D. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte von T€ 1.739 (2021 T€ 1.565) resultieren aus der Wasserversorgung. Sie beinhalten T€ 74 Verbrauch des Abgrenzungspostens für Kostenüberdeckung.

Die Abgrenzung der Kostenüberdeckung beinhaltet zum Einen die Zuführung zur Kostenüberdeckung aufgrund der Schätzung für das Jahr 2022 in Höhe von T€ 70 und zum Anderen ein planmäßiger Verbrauch in Höhe von T€ 10 auf Basis der Kalkulation 2022 bis 2025 sowie einen aperiodischen Verbrauch in Höhe von T€ 134.

Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten

Dieser Posten betrifft die Auflösung des Sonderpostens für empfangene Investitionszuwendungen in Höhe von T€ 5.

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen mit T€ 2 Erträge aus Wohnungsmieten, Erträge aus Mahn- und Sperrgebühren und sonstige andere betrieblichen Erträge.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betreffen im Wesentlichen mit T€ 1.475 den Wasserversorgungsvertrag mit der WOR GmbH und mit T€ 50 den Dienstleistungsvertrag mit der Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen mit T€ 6,4 Kosten für den Jahresabschluss. Das Honorar des Abschlussprüfers (T€ 6) entfällt ausschließlich auf das Prüfungshonorar.

II. Sonstige Angaben

A. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dem Wasserversorgungsvertrag mit der WOR GmbH haben eine Restlaufzeit von 1 Jahr. Das Entgelt beträgt für 2023 voraussichtlich T€ 1.521.

B. Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe

Verbandsvorsitzender war im Berichtsjahr:

Herr Thomas Knack, Bürgermeister der Gemeinde Markersdorf (bis 07/2022).

Herr Markus Weise, Bürgermeister der Stadt Bernstadt (ab 11/2022)

Vertreter in der Verbandsversammlung waren im Berichtsjahr:

Herr Thomas Knack, Bürgermeister der Gemeinde Markersdorf (bis 07/2022)

Herr Silvio Renger, Bürgermeister der Gemeinde Markersdorf (ab 07/2022)

Frau Prange, Bürgermeisterin der Stadt Ostritz (bis 07/2022),

Frau Stephanie Rikl, Bürgermeisterin der Stadt Ostritz (ab 07/2022)

Frau Carina Dittrich, Bürgermeisterin der Stadt Reichenbach/O.L.,

Herr Hänel, Bürgermeister der Gemeinde Schönau-Berzdorf,

Herr Weise, Bürgermeister der Stadt Bernstadt.

C. Durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Der Verband beschäftigte im Berichtsjahr keine Mitarbeiter.

D. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Ende des Haushaltsjahres nicht ereignet.

Reichenbach/O.L., 29.04.2024

Zweckverband "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach"



Weise

Verbandsvorsitzender

Zweckverband "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach", Reichenbach/O.L.

Anlagenübersicht zum 31. Dezember 2022

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand am 31.Dezember des Vor- jahres	Zugänge im Haushalts- jahr	Umbuchungen im Haushalts- jahr	Abgänge im Haushalts- jahr	Stand am 31.Dezember des Haus- haltsjahres	Stand am 31.Dezember des Vor- jahres	Abschrei- bungen im Haushalts- jahr	Stand am 31.Dezember des Haus- haltsjahres	am 31. De- zember des Vorjahres	am 31. De- zember des Haushalts- jahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.483,30	0,00	0,00	0,00	2.483,30	1.950,00	390,00	2.340,00	1.313,30	143,30
1.2 Sachanlagevermögen										
1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	8.520,88	0,00	0,00	0,00	8.520,88	0,00	0,00	0,00	8.520,88	8.520,88
1.2.2 Infrastrukturvermögen	283.841,25	0,00	0,00	0,00	283.841,25	11.354,25	5.677,00	17.031,25	278.164,00	266.810,00
	292.362,13	0,00	0,00	0,00	292.362,13	11.354,25	5.677,00	17.031,25	286.684,88	275.330,88
1.3 Finanzanlagevermögen										
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	167.378,11	0,00	0,00	0,00	167.378,11	0,00	0,00	0,00	167.378,11	167.378,11
Summe	462.223,54	0,00	0,00	0,00	462.223,54	13.304,25	6.067,00	19.371,25	455.376,29	442.852,29

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

Name	Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach
Rechtsform	Zweckverband
Sitz	Reichenbach/O.L.
Verbandssatzung	Die Verbandssatzung wurde zuletzt durch Beschluss vom 29. September 2017 geändert.
Haushaltsjahr	Kalenderjahr
Wirtschaftsführung	Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden - da keine anderweitige Regelung in der Verbandssatzung getroffen wurde - die Vorschriften der Gemeindewirtschaft entsprechend Anwendung.
Gegenstand	Der Zweckverband hat innerhalb des Verbandsgebietes (das sich aus der Anlage der Satzung ergibt) die Aufgabe a) Der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) b) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • die Stadt Ostritz • die Stadt Reichenbach/O.L. • die Stadt Bernstadt auf dem Eigen nur mit dem Ortsteil Dittersbach auf dem Eigen • die Gemeinde Schönau-Berzdorf auf dem Eigen und • die Gemeinde Markersdorf
Organe	Entsprechend § 4 der Satzung sind Organe des Verbandes: <ul style="list-style-type: none"> • die Verbandsversammlung und • der Verbandsvorsitzende.
Beteiligung	Der Verband ist mit 51% am Eigenkapital der Wasserwirtschaft Ostritz/Reichenbach GmbH, Reichenbach/O.L. beteiligt.
Vorjahresabschluss	Durch die Verbandsversammlung vom 10. November 2022 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltjahres 2021 von EUR 44.642,76 wurde mit der Rücklage verrechnet. Dem Verbandsvorsitzenden wurde Entlastung erteilt.
Offenlegung	Der Jahresabschluss wird dauerhaft in den Räumen des Verbandes ausgelegt.
Weiteres Satzungswerk	<ul style="list-style-type: none"> • Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach.
Wichtige Verträge	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserversorgungsvertrag mit der WOR. • Diverse Darlehensverträge mit Banken • Diverse Zuwendungsverträge mit der WOR. • Betriebsführungsvertrag mit der Stadtwerke Görlitz, AG. • Rahmenvertrag über die Verzinsung im kurzfristigen Geldverrechnungsverkehr mit der WOR. • Übertragungsvertrag mit der WOR.
Steuerliche Grundlagen	Finanzamt Görlitz, Steuernummer 207/144/03053.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.